

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Martin Habersaat, MdL

LANDESMUSIKRAT
SCHLESWIG-HOLSTEIN



Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4199

Kiel, den 18. Dezember 2024

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 20/1973, „Künstliche Intelligenz in Kunst, Kulturmanagement und
Kulturvermittlung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Habersaat,

gerne kommen wir der Bitte nach und nehmen zu dem Antrag wie folgt Stellung.

Sogenannte künstliche Intelligenz spielt auch im Musikleben eine erhebliche Rolle, ob bei der Erstellung von Musiken oder bei deren Verwertung. Daher begrüßen wir die Befassung des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit den Auswirkungen und der politisch notwendigen Begleitung von künstlicher Intelligenz auch im Kontext von Kultur.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Aufklärung was sogenannte KI ist, was sie tatsächlich leistet und wie und wo sie wirkt, völlig unzureichend ist. Kulturinstitutionen und auch Akteur*innen der Musik können und wollen zu dieser Aufklärung einen entscheidenden Beitrag leisten. Dazu brauchen diese einen deutlich erhöhten Mitteleinsatz.

Transparenz wird im Kontext komplexer Systeme immer wichtiger: Es braucht vollständige Kennzeichnungspflicht. Die Herkunft aller Daten zu Konfiguration und Optimierung von Systemen sogenannter KI und der Daten, die für die Erzeugung des jeweiligen individualisierten Outputs relevant waren, sind transparent zu machen.

Gerade da die Tech-Industrie eine Gatekeeper Position besitzt, muss die Rolle der Kreativen politisch und rechtlich gestärkt werden. Eine Novellierung des Urheberrechts darf nur unter mindestens Beibehaltung der derzeit bestehenden Rechte für die Produzierenden und Interpretierenden von Musik und anderen künstlerischen Werken erfolgen.

Institutionen zu Wahrung des kulturellen Erbes sollten so ausgestattet sein, dass sie dabei helfen können, den Vergleich zwischen bestehenden Werken und den von Endnutzern mit sogenannter KI erzeugten Werken zu erleichtern.

Systemimmanenter Rassismus, Sexismus und weitere Verunglimpfungen und Darstellungsverzerrungen in Ausgaben an Endnutzer*innen sind durch die Produzierenden und Bereitstellenden sogenannter KI ethisch und rechtlich mit zu verantworten und zu verhindern. Das gilt für jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, ob aufgrund von äußerer Erscheinung, kulturellem Hintergrund, Gruppenzugehörigkeiten oder anderen personenbezogenen Charakteristika.

Wir freuen uns auf den mündlichen Austausch und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Hartmut Schröder
Geschäftsführer